

## Staatliche Deputation für Gesundheit am 18. September 2014

### Anlage:

#### **Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin (IRVM) Beschreibung der Aufgaben und Perspektiven**

##### Vorbemerkung:

Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin (IRVM) ist ein Institut des Klinikums Bremen-Mitte. Es ging ursprünglich aus einer Abteilung des Hauptgesundheitsamtes hervor. Am 30. August 1994 beschloss der Senat, die organisatorische und haushaltsmäßige Ausgliederung des rechtsmedizinischen Dienstes aus dem damaligen Hauptgesundheitsamt und dessen Eingliederung als Institut für Rechtsmedizin in den damaligen Eigenbetrieb Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße. Mit der formellen Privatisierung der kommunalen Krankenhäuser zum 1. Januar 2004 blieb das Institut Teil des nunmehr privatrechtlich organisierten Klinikums Bremen-Mitte (KBM). Mit dem Klinikum Bremen-Mitte schloss die Freie Hansestadt Bremen am 17. Dezember 2003 einen Beleihungsvertrag über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen (LeichenG). Daraus leitete sich eine Vereinbarung über die Abrechnung der daraus entstehenden Kosten, hier insbesondere im Zusammenhang mit der angeordneten Bestattung von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, die einer Bestattungspflicht nachkommen können („Sozialbestattungen“). Der bestehende Beleihungsvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

##### Hoheitliche Aufgaben, die das Land Bremen sicherstellen muss:

###### **A. Der Senator für Gesundheit**

In die Zuständigkeit des **Senators für Gesundheit** fallen insbesondere die Aufgaben, die das derzeit beliehene KBM über das IRVM nach dem Bremischen Gesetz über das Leichenwesen wahrzunehmen hat (LeichenG). Hierzu gehören im Einzelnen:

- Entgegennahme der Benachrichtigung und der Todesbescheinigung durch den Leichenschauarzt, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen eingetreten ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 LeichenG),
- Entgegennahme von zwei Exemplaren des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung (§ 9 Abs. 3 Satz 2 LeichenG),
- Überprüfung der Todesbescheinigung und des Obduktionsscheins (§ 9 Abs. 4 LeichenG),
- Aufforderung der zuletzt behandelnden Ärzte zur Auskunft und Vorlage der Krankenunterlagen (§ 9 Abs. 4 Satz 3 LeichenG),
- Aufbewahrung der Todesbescheinigungen, Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen oder Erteilung von Auskünften daraus (§ 9 Abs. 6 LeichenG),
- Übermittlung der Daten an die Stelle, die den Bremer Mortalitätsindex führt (§ 9 Abs. 7 LeichenG),
- Leichennachschau gemäß § 10 LeichenG,
- Entgegennahme des Obduktionsscheines gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 LeichenG,

- Entgegennahme des vervollständigen Obduktionsscheins gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 LeichenG,
- Entgegennahme der Widersprüche bei Kinderobduktionen, § 12 Abs. 2 LeichenG
- Bestimmung des Leichenschauhauses gemäß § 13 Abs. 2 LeichenG,
- Zulassung von Ausnahmen von der Überführungsfrist gemäß § 13 Abs. 3 LeichenG,
- Zustimmung zur Öffnung von Särgen gemäß § 13 Abs. 4 LeichenG,
- Ausstellen von Leichenpässen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 LeichenG,
- Verlangen von Nachweisen, Anstellen von Ermittlungen und Einholung von Auskünften für die Ausstellung eines Leichenpasses gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 LeichenG,
- Genehmigung der Ausgrabung von Leichen gemäß § 15 LeichenG,
- Hygienische Überwachung von Leichenhallen, Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und Leichenwagen gemäß § 16 LeichenG,
- Entscheidung über Ausnahmen von der Bestattungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 LeichenG,
- Anordnungen der Bestattungen gemäß § 17 Abs. 2 LeichenG,
- Genehmigung der Feuerbestattung gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LeichenG,
- Anordnung einer Feuerbestattungssektion gemäß § 20a Abs. 1 Satz 3 LeichenG sowie
- Aufbewahrung der Unterlagen zur Feuerbestattung gemäß § 20a Abs. 3 LeichenG.

In Haupttätigkeit folgt das Institut seinen vertraglichen Verpflichtungen und setzt dafür seine Ressourcen ein im Sinne der Wahrnehmung von Aufgaben aus der Umsetzung des LeichenG inklusive der Abwicklung von „Sozialbestattungen“. Bei einer ganzen Reihe der o. g. Aufgaben handelt es sich überwiegend um Verwaltungstätigkeit. In 2013 arbeiteten im IRVM 9,52 VK (davon 2 Beamte), in 2014 sind derzeit 8,00 VK beschäftigt (5 Personen aus dem ärztlichen Bereich, 3 Personen im Medizinisch-technischen Dienst; zwei Personen sind längerfristig erkrankt).

Über die o. g. Aufgaben hinaus erteilt das Institut für Rechtsmedizin hoheitliche Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Bestattung außerhalb von Friedhöfen und Seebestattungen (§ 4 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungs G) sowie bei Ausnahmen von der Sargpflicht nach § 4 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungs G.

## **B. Der Senator für Inneres und Sport**

Es werden folgende weitere hoheitliche Aufgaben durch das IRVM auf der Basis des *Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienste (§ 24 ÖGDG)* wahrgenommen. Siehe auch Punkt C. Hiernach führt das Institut für Rechtsmedizin „.....*alle Aufgaben, die das amtsärztliche Leichenwesen betreffen sowie gerichtsärztliche Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen durch.....Bei der Arbeit der Justizorgane und bei der Tätigkeit der Polizeibehörden ist es im Hinblick auf rechtsmedizinische Fragen zu beteiligen.....Soweit die sachlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, führt das Institut.....die rechtsmedizinischen Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen durch*“.

Der Ärztliche Beweissicherungsdienst (ÄBD) wird zwar von keinem Bremer Gesetz konkret vorgegeben, als rechtsmedizinisches Aufgabenfeld aber von den Ermittlungsbehörden als unabdingbar erforderlich eingeschätzt und auch hoheitlich in Anspruch genommen. Grundlage ist hierbei ein Vertrag zwischen dem Polizeipräsidenten und Herrn Prof. Birkholz als Per-

son und nicht als Leiter des IRVM. Ausgeführt wird der Ärztliche Beweissicherungsdienst durch Herrn Prof. Birkholz in Nebentätigkeit, der sich dabei der Unterstützung niedergelassener Ärzte und derer des Instituts für Rechtsmedizin bedient.

Der ärztliche Beweissicherungsdienst wird für körperliche Untersuchungen von Beschuldigten (§ 81a Abs. 1 StPO) oder Zeugen/ Geschädigten (§ 81c StPO) in Anspruch genommen, um Beweise zu sichern, die anderenfalls schon durch bloßen Zeitablauf unwiederbringlich verloren sein können. Beispielhaft betrifft dies Blutuntersuchungen auf verschiedene berauschende Mittel (Alkohol, BtM, Medikamente, aber auch die nur innerhalb eines sehr engen Zeitfensters nachweisbare Gamma-Hydroxybuttersäure, umgangssprachlich als so genannte „K.O.-Tropfen“ bei Sexualverbrechen bekannt), Verletzungsfolgen bei Beschuldigten und Geschädigten, Rekonstruktion von behaupteten und für die strafrechtliche Bewertung bedeutsamen Tatabläufen, Tatortarbeit (Spurenanalysen, Rekonstruktion von Tatabläufen) im Rahmen der Ermittlungen von Kapitalverbrechen sowie nicht zuletzt Fahrtauglichkeitsuntersuchungen im Rahmen verkehrsmedizinischer Begutachtungen. Auch Stellungnahmen zur Gewahrsams- bzw. Haftfähigkeit, aber auch der Vernehmungsfähigkeit, werden durch den ärztlichen Beweissicherungsdienst angefordert. Ferner wird die qualifizierte ärztliche Leichenschau durch den Ärztlichen Beweissicherungsdienst in Anspruch genommen.

Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass der Vertrag mit Prof. Birkholz zum Jahresende 2014 gekündigt wurde. Im Ergebnis soll der ÄBD im Rahmen einer im September 2014 erfolgenden Ausschreibung mit Wirkung vom 01.01.2015 neu vergeben werden.

### **C. Der Senator für Justiz und Verfassung**

Im Rahmen der klassischen Gerichtsmedizin sowie des amtsärztlichen Leichenwesens übt das IRVM weitere hoheitliche Aufgaben aus, die anfallen, wenn die Staatsanwaltschaft sich eines Arztes bedienen muss und sich an das IRVM wendet (landesrechtlich ist hierfür die Gerichtsmedizin in § 24 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vorgesehen – siehe auch Punkt B). Die Anforderungen an die Gerichtsmedizin sind darüber hinaus gesetzlich in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt, die durch die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ergänzt wird.

Konkret handelt es sich um gerichtlich angeordnete Leichenöffnungen und Zusatzuntersuchungen sowie Todesursachenermittlungen, deren Notwendigkeit sich bei der Leichenöffnung ergeben hat

### **D. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, hier der Umweltbetrieb Bremen (UBB)**

Nach dem LeichenG erfolgt eine hoheitlich vorzunehmende zweite Leichenschau im Krematorium des UBB mit rund 6000 Fällen pro Jahr als zunehmend gewählte Alternative zur Erdbestattung (davon rund 4.700 Fälle aus Bremen sowie 1.300 Fälle aus dem Umland). Die zweite Leichenschau im Krematorium des UBB wird durch einen oder zwei Ärzte/Beschäftigte des IRVM durchgeführt. Der UBB stellt geeignete Räumlichkeiten und Kühlkapazitäten zur Verfügung.

### **Zusätzliche nicht hoheitliche Aufgaben:**

Das IRVM führt (in Konkurrenz zu weiteren Anbietern) Begutachtungen der Fahrtüchtigkeit, akute, dem Gesundheitsressort nicht bekannte weitere Beratungen und Hilfestellungen für die Polizei sowie Gutachten zu zahlreichen Fragestellungen (u.a. für Versicherungen) durch. Hierzu liegen dem Senator für Gesundheit keine Angaben vor.

### **Ausblick und Perspektiven:**

Der Senator für Gesundheit prüft derzeit vor dem Hintergrund des Ausscheidens des Ärztlichen Leiters des IRVM zur Jahresmitte 2015 verschiedene Optionen mit dem Ziel, die hoheitliche rechtsmedizinische Versorgung abzusichern und dabei eine grundlegende Neustrukturierung vorzunehmen.

Eine Option ist die Prüfung, inwieweit die hoheitlichen Aufgaben in einer alternativen Organisationsform wahrgenommen werden können. Als alternative Organisationsformen kommt eine Übertragung von Aufgaben an eine andere Institution in Bremen wie auch spezialisierte Arztpraxen oder außerhalb im Sinne einer Verbundlösung mit einer Universitätsklinik in Betracht.

Da der Senator für Inneres und Sport eine Ausschreibung des ÄBD vollzogen und eine Neuvergabe der Aufgaben in Regie des dortigen Ressorts ab 01.01.2015 anstrebt, verbleibt somit die perspektivische Verständigung der Senatsressorts für Gesundheit, Justiz und Verfassung sowie Umwelt, Bau und Verkehr über eine künftige gemeinsam organisierte und sichergestellte rechtsmedizinische Versorgung.